## Synopse

## Totalrevision Gebührenverordnung GGG

Geltendes Recht	Arbeitsversion
Gebührenverordnung zum Gastgewerbegesetz	Gebührenverordnung zum Gastgewerbegesetz
Der Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt,	Der Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt,
gestützt auf § 39 des Gesetzes über das Gastgewerbe (Gastgewerbegesetz) vom 15. September 2004 1) und § 4 des Gesetzes über die Verwaltungsgebühren vom 9. März 1972 2),	gestützt auf § 39 des Gesetzes über das Gastgewerbe (Gastgewerbegesetz) vom 15. September 2004 <sup>3)</sup> unter Verweis auf seine Erläuterungen Nr. [P-Nr. eingeben],
beschliesst:	beschliesst:
	I.
I. Allgemeine Bestimmungen	I. Allgemeine Bestimmungen
§ 1 1. Zweck	§ 1 1. ZweckGegenstand
<sup>1</sup> Diese Verordnung setzt die Gebühren fest, welche die Bewilligungsbehörde oder eine andere Verwaltungseinheit im Bauinspektorat[3] des Bau- und Verkehrsdepartements für die Amtshandlungen und Massnahmen im Rahmen dessen Zuständigkeit für das Gastgewerbe erhebt.[4]	<sup>1</sup> Diese Verordnung setzt die Gebühren fest, welche <del>die Bewilligungsbehörde oder eine andere Verwaltungseinheit im Bauinspektorat des Bau- und Verkehrsdepartements das Bau- und Gastgewerbeinspektorat für die Amtshandlungen und Massnahmen im Rahmen dessen Zuständigkeit für das Gastgewerbe erhebt.</del>
<sup>2</sup> Die Gebührenerhebung durch andere für bauliche und betriebliche Erfordernisse zuständige Behörden bleibt vorbehalten.	<sup>2</sup> Die Gebührenerhebung durch andere für bauliche und betriebliche Erfordernisse zuständige Behörden bleiben vorbehalten.
§ 2 2. Bemessungsgrundsätze	§ 2 2. Bemessungsgrundsätze
<sup>1</sup> Soweit nichts anderes bestimmt ist, werden die durch Gebührenrahmen begrenzten weiteren Gebühren nach Zeitaufwand berechnet.	<sup>1</sup> Soweit nichts anderes bestimmt ist, werden die durch Gebührenrahmen begrenzten Gebühren nach Zeitaufwand berechnet.

<sup>1)</sup> SG <u>563.100</u> 2) SG <u>153.800</u> 3) SG <u>563.100</u>

Geltendes Recht	Arbeitsversion
<sup>2</sup> Die Stundenansätze für die nach Zeitaufwand zu berechnenden Gebühren betragen:	<sup>2</sup> Die Stundenansätze für die nach Zeitaufwand zu berechnenden Gebühren betragen: Sind Gebühren nach Zeitaufwand zu bemessen, beträgt der Stundenansatz je nach erforderlicher Sachkenntnis Fr. 90 bis Fr. 250.
- Bereichsleiterinnen und Bereichsleiter CHF 165	- Bereichsleiterinnen und Bereichsleiter CHF
- Leiterinnen und Leiter von Abtteilungen und Fachstellen CHF 140	Leiterinnen und Leiter von Abteilungen und Fachstellen CHF 140
- Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeiter CHF 110	Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeiter CHF 110
- Sekretariatsarbeiten CHF 85	Sekretariatsarbeiten CHF-85
<sup>3</sup> Für Arbeiten dringlicher Natur oder ausserhalb der üblichen Arbeitszeiten können diese Stundenansätze mit einem 50%-igen Zuschlag versehenen werden.	<sup>3</sup> Für notwendige Arbeiten zwischen abends 19 Uhr und morgens 7 Uhr sowie an Samstagen, Sonn- und Feiertagen wird auf den-dringlicher Natur oder ausserhalb der üblichen Arbeitszeiten können diese Stundenansätzen ein mit einem 50%-igen Zuschlag von 50% erhoben.
	II. Gebühren
§ 3 1. Beherbergungsbetriebe	§ 3 1. Beherbergungsbetriebe
<sup>1</sup> Bei Neueröffnung eines Beherbergungsbetriebs erhebt die Bewilligungsbehörde von den Bewilligungsinhaberinnen oder -inhabern eine Gebühr von CHF 500.[5].	<sup>1</sup> Bei Neueröffnung eines Beherbergungsbetriebs-Für die Erteilung einer Betriebsbewilligung zur Führung eines Beherbergungsbetriebs erhebt die Bewilligungsbehörde von den Bewilligungsinhaberinnen oder Bewilligungsinhabern eine Gebühr von CHF 500 Fr. 600.
<sup>2</sup> Für die bloss gelegentliche Beherbergung während zeitlich begrenzter Veranstaltungen beträgt die Gebühr pro Anlass CHF 150.	<sup>2</sup> Für die bloss gelegentliche Beherbergung während zeitlich begrenzter Veranstaltungen beträgt die Gebühr pro Anlass CHF-Fr. 150.
<sup>3</sup> Für aufwendige oder besondere Abklärungen können zusätzliche Gebühren nach Zeitaufwand berechnet werden.	<sup>3</sup> Für aufwendige oder besondere Abklärungen können zusätzliche Gebühren nach Zeitaufwand berechnet werden.
<sup>4</sup> Die Erhebung der Gebühr für einen Restaurationsbetrieb bleibt vorbehalten.	<sup>4</sup> Die Erhebung der Gebühr für einen Restaurationsbetrieb bleibt vorbehalten.

Geltendes Recht	Arbeitsversion
§ 4 2. Restaurationsbetriebe, Vereins- und Klubwirtschaften [7]	§ 4 2. Restaurationsbetriebe, Vereins- und Klubwirtschaften
<sup>1</sup> Bei Neueröffnung eines Betriebs erhebt die Bewilligungsbehörde von den Bewilligungsinhaberinnen oder -inhabern eine Gebühr von CHF 500.[5].	<sup>1</sup> Bei Neueröffnung eines Betriebs Für die Erteilung einer Bewilligung zur Führung eines Restaurationsbetriebs erhebt die Bewilligungsbehörde von den Bewilligungsinhaberinnen oder Bewilligungsinhabern eine Gebühr von CHF 500 Fr. 600.
<sup>2</sup> Für aufwendige oder besondere Abklärungen können zusätzliche Gebühren nach Zeitaufwand berechnet werden.	<sup>2</sup> Für aufwendige oder besondere Abklärungen können zusätzliche Gebühren nach Zeitaufwand berechnet werden.
	§ 5 Vereins- und Klubwirtschaften
	<sup>1</sup> Für die Erteilung einer Bewilligung zur Führung einer Vereins- oder Klubwirtschaft erhebt die Bewilligungsbehörde von den Bewilligungsinhaberinnen oder Bewilligungsinhabern eine Gebühr von Fr. 300.
	<sup>2</sup> Für aufwendige oder besondere Abklärungen können zusätzliche Gebühren nach Zeitaufwand berechnet werden.
§ 5 3. Gelegenheits- und Festwirtschaften	§ 5-6 3. Gelegenheits- und Festwirtschaften
<sup>1</sup> Die Bewilligungsbehörde erhebt pro Anlass eine Gebühr von CHF 150.	<sup>1</sup> Die Bewilligungsbehörde erhebt pro Anlass eine Gebühr von CHF <u>Fr.</u> 150.
<sup>2</sup> Bei Anlässen und Veranstaltungen für einen gemeinnützigen oder wohltätigen Zweck kann die Bewilligungsbehörde die Gebühr angemessen reduzieren oder auf deren Erhebung verzichten.	<sup>2</sup> Bei Anlässen und Veranstaltungen für einen gemeinnützigen oder wohltätigen Zweck kann die Bewilligungsbehörde die Gebühr angemessen reduzieren oder auf deren Erhebung verzichten.
§ 6[10] 4. Änderung bestehender Bewilligungen	
§ 7[11] 5. Restaurationsfläche	
§ 8 6. Weitere Gebühren	§ 8-7 6- Weitere Gebühren

Geltendes Recht	Arbeitsversion
<sup>1</sup> Von der zuständigen Verwaltungseinheit im Bauinspektorat[13] werden weitere Gebühren erhoben für:	<sup>1</sup> <del>Von der Vom</del> zuständigen <del>Verwaltungseinheit im Bauinspektorat Bau- und Gastgewerbeinspektorat</del> werden weitere Gebühren erhoben für:
<ul> <li>Änderung der Bewilligungsinhaberin oder des Bewilligungsinhabers CHF 500</li> <li>Änderung der Grösse des Betriebs CHF 500</li> <li>Änderung des Charakters des Betriebs CHF 500</li> <li>Änderung der Öffnungszeiten CHF 500</li> <li>Änderung des Namens CHF 500</li> <li>Änderung des Namens CHF 500</li> <li>Abweisung eines Gesuchs CHF 150 bis CHF 2'500</li> <li>Rückzug oder Rückweisung eines Gesuchs CHF 100 bis CHF 500</li> <li>Bearbeitung eines Wiedererwägungsgesuchs CHF 500 bis CHF 2'000</li> <li>Verfügung über die Anerkennung anderer Fähigkeitsausweis und über die Zulassung zu ergänzenden Prüfungen gemäss § 19 Abs. 2 des Gesetzes CHF 150 bis CHF 500</li> <li>Verwarnungen CHF 300 bis CHF 1'000</li> <li>Entzug der Bewilligung CHF 400 bis CHF 1'000</li> <li>Androhung der Betriebsschliessung CHF 400 bis CHF 1'000</li> <li>Schliessung des Betriebs CHF 400 bis CHF 1'000</li> <li>Kontrollen gemäss § 38 des Gesetzes CHF 300 bis CHF 1'000</li> <li>sonstige Verfügungen CHF 150 bis CHF 1'000</li> </ul>	<ul> <li>Änderung der Bewilligungsinhaberin oder des Bewilligungsinhabers CHF 500</li> <li>a) Änderung der Betriebsinhaberin oder des Betriebsinhabers CHF 500-Fr. 600</li> <li>b) Änderung der Grösse des Betriebs CHF 500-Fr. 600</li> <li>c) Änderung des Charakters des Betriebs CHF 500-Fr. 600</li> <li>d) Änderung der Öffnungszeiten CHF 500-Fr. 600</li> <li>e) Änderung des Namens CHF 500-Fr. 300</li> <li>f) Abweisung eines Gesuchs CHF-Fr. 150 bis CHF-Pr. 100 bis CHF-Fr. 500</li> <li>n) Bearbeitung eines Wiedererwägungsgesuchs CHF-Fr. 500 bis CHF-Fr. 2'000</li> <li>i) Verfügung über die Anerkennung anderer Fähigkeitsausweise und über die Zulassung zu ergänzenden Prüfungen gemäss § 19 Abs. 2 des Gesetzes CHF-Fr. 150 bis CHF-Fr. 500</li> <li>j) Verwarnungen CHF-Fr. 300 bis CHF-Fr. 1'000</li> <li>k) Entzug der Bewilligung CHF-Fr. 400 bis CHF 1'000 Fr. 2'500, in besonderen Fällen bis Fr. 6'000</li> <li>Androhung der Betriebsschliessung CHF 400 bis CHF 1'000-Fr. 2'500</li> <li>m) Kontrollen gemäss § 38 des Gesetzes CHF-Fr. 300 bis CHF-Fr. 1'000</li> <li>n) sonstige Verfügungen CHFFr. 150 bis CHF-Fr. 1'0002'500</li> <li>2 Soweit eine Gebühr gemäss Abs. 1 in Zusammenhang mit einer Vereins- oder Klubwirtschaft erhoben wird, wird sie um 50% reduziert.</li> </ul>
§ 9 7. Allgemeine Verwaltungsgebühren	§ 9-8 7- Allgemeine Verwaltungsgebühren
<ul> <li>1 Es werden folgende Kanzleigebühren erhoben:</li> <li>– Für Erstellen von Fotokopien, pro Kopie CHF 2</li> <li>– Effektive Auslagen von Porti, Telefonen, Fax usw.</li> <li>– Für Vorladungen, die wegen Versäumnissen zu erlassen sind CHF 30[14]</li> </ul>	1 Es werden folgende Kanzleigebühren erhoben:  - Für Erstellen von Fotokopien, pro Kopie CHF 2  - Effektive Auslagen von Porti, Telefonen, Fax usw.  - Für Vorladungen, die wegen Versäumnissen zu erlassen sind CHF 30[14] Porti und Spesen werden gemäss den tatsächlichen Kosten erhoben.

Geltendes Recht	Arbeitsversion
<sup>2</sup> Für die Insertionskosten der Publikation gemäss § 26 des Gesetzes im Kantonsblatt werden die effektiven Kosten verrechnet.	<sup>2</sup> Für die Insertionskosten der Publikation gemäss § 26 des Gesetzes im Kantonsblatt werden die effektiven Kosten verrechnet. Die Zahlungsfrist von Gebühren beträgt 30 Tage. Nach Ablauf dieser Frist kann ein Verzugszins von 5% erhoben werden.
<sup>3</sup> Bezüglich Verzugszins und Mahngebühren gelten die Bestimmungen in § 14 b der Verordnung zum Verwaltungsgebührengesetz.[15]	<sup>3</sup> Bezüglich Verzugszins und Mahngebühren gelten die Bestimmungen in § 14 bder Verordnung zum Verwaltungsgebührengesetz.[15] Für nicht rechtzeitig bezahlte Gebühren können Mahngebühren und Umtriebsgebühren für Inkassomassnahmen erhoben werden. Diese betragen:
	a) erste Mahnung gratis
	b) Mahngebühr ab zweiter Mahnung je Fr. 40
	c) Umtriebsgebühr für Inkassomassnahmen Fr. 50
	<sup>4</sup> Vorbehalten bleibt die Einforderung weiterer Gebühren im Zusammenhang mit Betreibungsverfahren.
§ 10 8. Mitwirkungspflicht	§ 10-9 8- Mitwirkungspflicht
<sup>1</sup> Neben dem allgemeinen Gebot zur Mitwirkung sind die Gesuchstellerinnen und Gesuchsteller insbesondere verpflichtet, der Bewilligungsbehörde die erforderlichen Angaben zur Berechnung der Gebühren einzureichen.	<sup>1</sup> Neben dem allgemeinen Gebot zur Mitwirkung sind die Gesuchstellerinnen und Gesuchsteller insbesondere verpflichtet, der Bewilligungsbehörde die erforderlichen Angaben zur Berechnung der Gebühren einzureichen.
§ 11 9. Fälligkeit / Kostenvorschuss	§ 11-10 9. Fälligkeit / und Kostenvorschuss
Die Gebühren werden bei Erteilung der Bewilligung, mit Eröffnung der Verfügung oder mit Beendigung der erfolgten Bemühungen fällig.	<sup>1</sup> Die Gebühren werden bei Erteilung der Bewilligung, mit Eröffnung der Verfügung oder mit Beendigung der erfolgten Bemühungen fällig.
<sup>2</sup> Die Gesuchstellerinnen oder Gesuchsteller k\u00f6nnen im Bewilligungsverfahren zu einem angemessenen Kostenvorschuss angehalten werden.	<sup>2</sup> Die Gesuchstellerinnen oder Gesuchsteller können im Bewilligungsverfahren zu einem angemessenen Kostenvorschuss angehalten werden.
§ 12	§ 12

Geltendes Recht	Arbeitsversion
10. Wirksamkeit	10. Wirksamkeit
<sup>1</sup> Diese Verordnung ist zu publizieren; sie wird auf den 1. Juni 2005 wirksam.	<sup>1</sup> Diese Verordnung ist zu publizieren; sie wird auf den 1. Juni 2005 wirksam.
	II.
	Keine Änderung anderer Erlasse.
	III.
	Keine Aufhebung anderer Erlasse.
	IV.
	Diese Verordnung ist zu publizieren; sie tritt am 1. Juli 2024 in Kraft. Auf den gleichen Zeitpunkt wird die Gebührenverordnung zum Gastgewerbegesetz vom 10. Mai 2005 aufgehoben.
	Im Namen des Regierungsrates Der Vizepräsident: Lukas Engelberger Die Staatsschreiberin: Barbara Schüpbach-Guggenbühl